

14.07.2011

Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger, Münster

Rituale in der vormodernen Verfassungsgeschichte

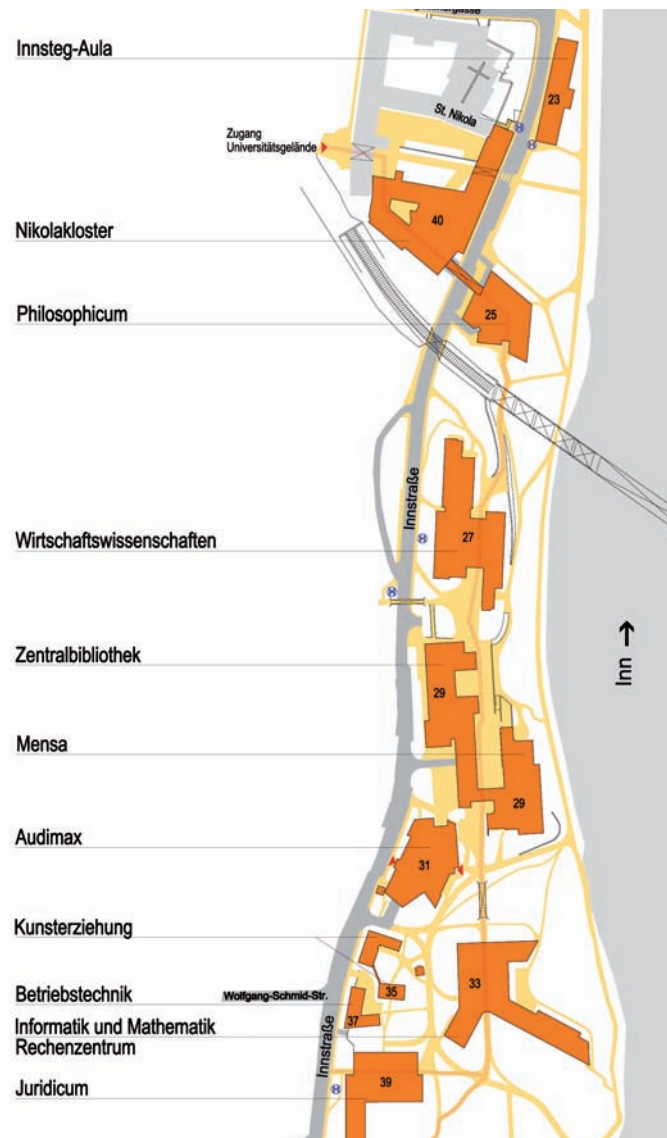
Ob die Wiedervereinigung gefeiert, ein Friedensvertrag unterzeichnet oder ein Staatspräsident vereidigt wird – politische Rituale sind auch heute noch allgegenwärtig. In den vormodernen Epochen des Mittelalters und der Frühneuzeit, als es noch keine geschriebenen Verfassungen gab, hatten solche Rituale erst recht eine zentrale ordnungs- und gemeinschaftsstiftende Funktion. Der Vortrag geht am Beispiel des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation den Fragen nach, wozu politische Rituale in der frühen Neuzeit dienten, wie sie funktionierten und was sie bewirkten. Dabei soll auch gefragt werden, inwiefern sich auf dem Weg in den modernen Verfassungsstaat die Funktion solcher Rituale grundlegend geändert hat – oder inwiefern auch nicht.

28.07.2011

Prof. Dr. Ulrike Müßig, Passau

Die polnische Berichterstattung über die amerikanische Verfassung als Beispiel des Wirkungszusammenhanges zwischen Verfassung und Kommunikation

Die rechtliche Fixierung der politischen Ordnung in einem positiven Verfassungsgesetz ist nicht statisch, sondern übersetzt die Denkweisen und Anschauungen im Burkhardtschen Sinne: Herrschaft funktioniert nur bei Zustimmung der Beherrschten. Ein solch evolutionäres Verständnis der Verfassungsgebung als Herrschaftskommunikation zeigt sich nicht nur gegenwärtig im europäischen Integrationsprozess, sondern bereits bei der Entstehung des modernen Verfassungsbegriffs. Die polnische Maiverfassung von 1791 war formal die erste Verfassung modernen Typs auf dem europäischen Kontinent. Auffallend ist das intensive publizistische Bemühen der patriotischen Reformkräfte und der altrepublikanischen Reformgegner um die öffentliche Unterstützung während des Großen oder Vierjährigen Sejm (1788 – 1792). Die Darstellung ihrer unterschiedlichsten Verfassungskonzepte mit Hilfe der amerikanischen Verfassungsbewegung bezeugt die außerrechtliche Bedingtheit einer Verfassung. Die Rezeption der amerikanischen Revolution in der polnischen Publizistik während dieser Zeit ist ein Musterbeispiel der Herrschaftskommunikation durch Verfassungsgebung.



**Frauenbeauftragte
der Universität Passau**

Prof. Dr. Carola Jungwirth
in Kooperation mit Prof. Dr. Ulrike Müßig
Innstraße 27, 94032 Passau
Fon: 0851 509-3257
www.uni-passau.de/frauenbeauftragte.html

**Frauenbeauftragte
der Universität Passau**



RINGVORLESUNG

**Wissenschaft ist ein Beruf für Frauen
Ein Beispiel: (Rechts-)historikerin**

Donnerstags, 18.15 bis 19.45 Uhr,
HS 14 (Juridicum)

Sommersemester 2011 – Übersicht

Vortragsreihe „Wissenschaft ist ein Beruf für Frauen. Ein Beispiel: (Rechts-)historikerin“

- 12.05.2011** Professorin Dr. Susanne Hähnchen
Michael Kohlhaas aus (rechts-)historischer Perspektive
- 19.05.2011** Professorin Dr. Anette Baumann
Frauen vor dem Reichskammergericht: Sophie von Massenbach gegen die Prinzessinnen von Nassau-Weiburg
- 30.06.2011** Professorin Dr. Inge Kroppenberg
„Wie man lernt, Römer zu sein“ – die antiken declamationes Romanorum und das Selbstverständnis heutiger Juristinnen
- 07.07.2011** Professorin Dr. Danuta Janicka
Die Rolle des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der polnischen Rechtsgeschichte
- 14.07.2011** Professorin Dr. Barbara Stollberg-Rilinger
Rituale in der vormodernen Verfassungsgeschichte
- 28.07.2011** Professorin Dr. Ulrike Müßig
Die polnische Berichterstattung über die amerikanische Revolution als Beispiel des Wirkungszusammenhangs zwischen Verfassung und Kommunikation

12.05.2011
Prof. Dr. Susanne Hähnchen, Bielefeld
Michael Kohlhaas aus (rechts-)historischer Perspektive

Vor 200 Jahren verstarb Heinrich von Kleist und hinterließ Werke, deren Thematik uns bis in die Gegenwart hinein, dem offiziellen Kleist-Jahr beschäftigen. Michael Kohlhaas wird in der gleichnamigen Novelle als „einer der rechtschaffendsten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit“ eingeführt. Kohlhaas geschah Unrecht und er wurde – weil er auf dem Rechtsweg keinen Erfolg hatte – zum Terroristen. Die Geschichte spielt „um die Mitte des 16. Jahrhunderts“ und gleichwohl sind die behandelten Fragen zeitlos: Dürfen wir Selbsthilfe ausüben? Passt Rache zum Recht? Wie verhält sich das individuelle Gerechtigkeitsempfinden zum staatlichen Gewaltmonopol?

19.05.2011
Prof. Dr. Anette Baumann, Wetzlar
Frauen vor dem Reichskammergericht: Sophie von Massenbach gegen die Prinzessinnen von Nassau-Weiburg

Die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Stellung von Frauen in der Frühen Neuzeit ist ein noch relativ junges Forschungsgebiet. Handlungsspielräume von Frauen werden uns erst allmählich bewusst und durch die Forschung beschrieben. Dies gilt besonders für Frauen vor den Höchsten Gerichten des Alten Reiches, wie Reichshofrat und Reichskammergericht. Hier glaubten die Forscher lange, dass nur Witwen oder Frauen mit Hilfe eines Vormunds klagen konnten. An dem Beispielfall der Gouvernante Sophie von Massenbach, die um ihr Gehalt klagt, soll gezeigt werden, welche Handlungsoptionen Frauen vor dem höchsten Zivilgericht des Alten Reiches um 1800 tatsächlich hatten, wie sie sie nutzten und was das Gericht davon hielt.

30.06.2011
Prof. Dr. Inge Kroppenberg, Regensburg
„Wie man lernt, Römer zu sein“ – die antiken declamationes Romanorum und das Selbstverständnis heutiger Juristinnen

Werde, was Du bist. Angehende Prozessanwälte trainierten im alten Rom anhand eines Kanons von Musterfällen, den decla-

mationes Romanorum, sowohl die Rede vor Gericht als auch das Recht selbst. Gleichzeitig prägten diese antiken moot courts das professionelle Selbstverständnis der Schüler und lehrten sie, was es bedeutete, Römer zu sein.

Und heute? Für ganz verschiedene Lebensbereiche beantwortet das Recht die Frage „Was sollen oder was dürfen wir tun?“ Hat es damit sein Bewenden? Lernen angehende Juristinnen während ihrer Ausbildung tatsächlich „nur“ das Recht und seine korrekte Anwendung? Oder erfahren sie im Studium der Rechtswissenschaft nicht auch etwas über sich selbst und ihre Identität als Expertinnen? Dann wirkte Recht nicht nur normativ, sondern auch formativ, indem es nämlich Antworten gibt auf die Frage „Wer sind wir?“ – als Mitglieder der modernen Gesellschaft und als Angehörige des juristischen Berufsstandes.

07.07.2011
Prof. Dr. Danuta Janicka, Toruń

Die Rolle des sächsisch-magdeburgischen Rechts in der polnischen Rechtsgeschichte

Nahezu alle Städte Polens, ähnlich wie böhmische oder ungarische Städte, sind im Mittelalter entweder von deutschen Siedlern angelegt oder mit dem deutschen Recht begabt worden. Sieht man von wenigen kleinen Gebieten ab, handelte es sich ausschließlich um sächsisch-magdeburgisches Recht.

Die deutschen Siedler kamen nach Polen auf den Ruf der polnischen Fürsten oder Grundherren. Eine besondere Rolle bei der Ausbreitung des deutschen Rechts spielten schlesische Herzogtümer wie auch der Deutsche Orden. Den deutschen Siedlern wurden bestimmte Rechte und Privilegien gewährt, was neben den eigenen Gerichten besonders augenfällig war. Bereits im 13. Jahrhundert wurde das sächsisch-magdeburgische Recht auch den einheimischen Siedlern gewährt. Infolgedessen war seine Verbreitung unverhältnismäßig viel größer als der Anteil der Deutschen an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Polens. Die Einführung des deutschen Rechts erzielte viele positive Wirkungen in der Wirtschafts- und Sozialstruktur auf dem polnischen Territorium. Für den Bedarf der in Polen wohnenden Bürger und Bauern entstand, neben den deutschen Rechtsaufzeichnungen, eine Reihe von lateinischen und polnischen Übersetzungen.

Das sächsisch-magdeburgische Recht besaß seine direkte Gültigkeit bis in die Neuzeit hinein. Und einige Elemente dieses Rechts sind bis heute erhalten geblieben ...